



# Kalkulation Friedhofsgebühren

## 2023 - 2025

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	II
Vorblatt – Auf einen Blick.....	III
1. Gesetzliche Grundlagen bei der Friedhofsgebührenkalkulation .....	1
2. Kostenermittlung und Kostenverteilung .....	1
2.1 Kostenarten-/ Kostenstellenrechnung .....	2
2.2 Fallzahlenermittlung .....	3
3. Berechnung der Gebührentarife .....	4
3.1 Kostenträgerrechnung / Grabnutzungsgebühren .....	4
3.2 Beisetzungsgebühren.....	5
3.3 Kapellennutzungsgebühren .....	5
3.4 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren .....	6
3.5 Unterhaltung von Rasengräbern.....	6

### Anlagen:

Anlage 1	Kostenstellenrechnung
Anlage 2	Kostenträgerrechnung
Anlage 3	Kalkulation Beisetzungsgebühren
Anlage 4	Kalkulation Nutzung Gebäude
Anlage 5	Kalkulation Verwaltungsgebühren
Anlage 6	Kalkulation Umwandlungsgebühr
Anlage 7	Kalkulation Unterhaltungskosten Rasengräber
Anlage 8	Beispielrechnung 2022

# Auf einen Blick

## Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 - 2025 in Kürze

Gebührentarife der Stadt Aurich	Gebühr bislang		Gebühr NEU
<b><u>Grabnutzungsgebühren (25 Jahre)</u></b>			
Reihengräber	595,00 €		1.325,00 €
Rasenreihengräber	-	NEU	3.760,00 €
Wahlgräber	595,00 €		1.360,00 €
Rasewahlgräber	-	NEU	3.800,00 €
Urnenwahlgrab	595,00 €		980,00 €
Urnenreihengrab	595,00 €		940,00 €
Rasurnengrab	-	NEU	3.800,00 €
Sarggrab Gräbergemeinschaftsfeld	595,00 €		2.340,00 €
Urnengrab Gräbergemeinschaftsfeld	595,00 €		780,00 €
<b><u>Verlängerung des Nutzungsrechts (1 Jahr)</u></b>			
Wahlgräber	31,50 €		55,00 €
Rasewahlgrab	-	NEU	152,00 €
Urnenwahlgrab	31,50 €		39,00 €
Rasurnengrab	-	NEU	152,00 €
<b><u>Beisetzungsgebühren</u></b>			
Wahlgrab / Reihengrab Sarg	540,00 €		545,00 €
Kindergrab	240,00 €		325,00 €
Urnengrab	180,00 €		135,00 €
Gräbergemeinschaftsfeld Sarg	350,00 €		545,00 €
<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>			
Genehmigung von Grabmahlen, inkl. Stansicherheitsprüfung, je Antrag	130,00 €		81,00 €
Genehmigung von Grabmahlen, ohne Erfordernis der Stansicherheitsprüfung (Abdeckplatten u. Einfassungen), je Antrag	130,00 €		25,00 €
Teilung von Gräbern, je Antrag	-	NEU	54,00 €
<b><u>Umwandlungsgebühren</u></b>			
Umwandlung eines bestehenden Grabfeldes in ein Rasengrab	-	NEU	125,00 €
Pflegegebühren je Jahr der verbliebenen Nutzungsdauer	-	NEU	97,50 €
<b><u>Benutzungsgebühren für die Kapellen/Leichenhallen</u></b>			
Kapellennutzung			184,00 €
Benutzung der Leichenhalle Tag 1-4	380,00 €		188,00 €
Benutzung Leichenhalle ab Tag 5			47,00 €
<b>Aus- und Umbettungen</b>		NEU	je nach Aufwand

## 1. Gesetzliche Grundlagen bei der Friedhofsgebührenkalkulation

Grundlage der Gebührenkalkulation stellt die Friedhofssatzung mit ihren Regelungen für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen dar. Die Kalkulation der Gebühren für die von der Stadt Aurich bewirtschafteten Friedhöfe erfolgt auf Basis der Novellierung der Friedhofssatzung.

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bzw. als Gegenleistung für Verwaltungstätigkeiten erhebt die Stadt nach § 4 bzw. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühren. Laut § 5 des NKAG sind Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu erheben. Hier ist auch festgesetzt, dass eine Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in der Regel angestrebt werden soll (Kostendeckungsgrundsatz). Gleichzeitig markieren diese Kosten auch die Obergrenze für die Erhebung von Gebühren (Kostenüberschreitungsverbot). Laut NKAG gehört auch eine angemessene Verzinsung (kalkulatorische Verzinsung) des gebundenen Kapitals zu den ansatzfähigen Kosten, wobei die aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile für die Verzinsung nicht angesetzt werden dürfen. Für die Kalkulation der Jahre 2023-2025 wurde der von der Stadt Aurich aktuelle kalkulatorische Zinssatz von 2,50 % angesetzt. Die kalkulatorische Abschreibung des betriebsnotwendigen Sachvermögens erfolgt gem. § 49 Abs.1 KomHKVO auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Aus § 5 Abs. 2 NKAG ergibt sich, dass der Kalkulationszeitraum mehrjährig angesetzt werden kann, jedoch höchstens drei Jahre betragen darf (ausgenommen Grabnutzungsgebühren siehe BestattG Niedersachsen § 13 Abs. 4). Die hier durchgeführte Kalkulation ist auf eine dreijährige Rechnungsperiode ausgelegt und wird für die Jahre 2023 bis 2025 mit den dafür prognostizierten Kosten sowie den prognostizierten Fallzahlen für die Inanspruchnahme von Gebührentatbeständen erstellt.

Die Höhe der Gebühren soll dem Maß der Benutzung oder Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung entsprechen. Zudem gilt für die Friedhofsgebühren das Gleichbehandlungsprinzip, d. h. für die gleiche Leistung soll eine gleich hohe Gebührenbelastung aller Pflichtigen erfolgen. Daraus leitet sich im Umkehrschluss aber auch ab, dass unterschiedliche Leistungen ihrer Eigenart entsprechend unterschiedlich zu behandeln sind.<sup>1</sup> Bei der Kalkulation der Gebührentarife wird deshalb eine Differenzierung nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme zugrunde gelegt (Grundsatz der Leistungsproportionalität). Die sogenannte Äquivalenzziffernkalkulation bedient sich hierfür der Äquivalenz- bzw. Gewichtungsziffern.

Für die Kalkulation der Nutzungsrechte wird nach dem „Kölner Modell“ verfahren. Dies berücksichtigt, dass nicht alle Kosten, die auf der Friedhofsanlage anfallen, von der Grabgröße abhängig sind. Auf jedem Friedhof werden Flächen (Parkplätze, Wege, Toiletten usw.) für alle Benutzer vorgehalten. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der durchschnittlichen Besucher auf dem Friedhof. Die Anzahl der Besucher wiederum ist abhängig von der Anzahl der Grabstellen (und nicht deren Größe). Das heißt, jeder Friedhofbenutzer beansprucht dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstelle, die er besucht. Folglich sind die Kosten für die Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umzulegen.

## 2. Kostenermittlung und Kostenverteilung

Die Gebührenkalkulation wird, um dem Kostenüberschreitungsverbot gerecht zu werden, aus dem Gesamtumfang der prognostizierten Kosten des Friedhofswesens abgeleitet. In der Kostenstellenrechnung (BAB) werden zunächst alle voraussichtlichen Kosten und Einnahmen zusammengestellt, die dem Produkt 553-010 Friedhofswesen für die Jahre 2023 bis 2025 zuzuordnen sind. Grundlage für die Kostenermittlung sind die Ist-Werte der Jahre 2020 – 2022.

Die Gesamtkosten der Friedhofseinrichtungen der Stadt Aurich werden sich voraussichtlich in diesem Zeitraum im Durchschnitt auf einen jährlichen Umfang von 273.840,00 € (exkl. Pflegekosten Rasengräber)<sup>2</sup> belaufen. Abzüglich prognostizierter Einnahmen verbleibt ein Volumen von 266.152,00 €.

<sup>1</sup> vgl. Gaedke, Jürgen (Hg): Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 12. Aufl. Köln 2019, S. 165 Abs. 148

<sup>2</sup> Neue Tarife. Kalkulation erfolgt gesondert

Bis 2022 wurden sämtliche Grundstücks- und Gebäudekosten (Abschreibungen, Grundsteuer, Energie etc.) dem Produkt Friedhofswesen durch den Nettoregiebetrieb Liegenschafts- u. Gebäudemanagement als Kostenmiete in Rechnung gestellt. Aus vereinfachungsgründen werden diese Kosten in der Kostenstellenrechnung weiterhin unter „Kosten des Gebäudemanagements“ zusammengefasst.

Größter Kostenfaktor ist naturgemäß der Betriebshof bzw. die Gärtnerei der Stadt Aurich, da die Unterhaltung, Pflege und Grabbereitung ausschließlich von dieser Organisationseinheit durchgeführt wird. Der Einsatz von Personal, Geräten und Materialien wird mittels Stundenaufzeichnung erfasst und dem Produkt Friedhofswesen entsprechend in Rechnung gestellt.

Nicht-betriebsbedingte oder periodenfremde Kosten sind dem Gebührenzahler nicht anzulasten und werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung ausgesondert.

So bleibt der Kostenanteil der Kostenstelle Kriegsgräber und Ehrenmale i.H.v. 49.043,91 € bei der Gebührenbedarfsberechnung außen vor. Somit verbleiben ansatzfähige Kosten von 217.108,09 €, die über die Friedhofsgebühr zu decken sind.

Der Ansatz eines sog. Grünpolitischen Werts, der durch öffentliche Haushaltsmittel zu decken wäre, wurde bei der Kostenermittlung nicht einkalkuliert. Der Umfang und Wert der sich aus dem Grünpolitischen Wert ergebenden öffentlichen Leistungen und Funktionen (z.B. Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung, ökologische Nische, Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse) spielt für die städtischen Friedhöfe nur eine untergeordnete Rolle bzw. könnte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

## 2.1 Kostenarten-/ Kostenstellenrechnung

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen per Legaldefinition:

- Laufende Personalkosten
- Laufende Sachkosten (insb. Unterhaltungskosten)
- Kalkulatorische Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- Verwaltungskosten

Datenbasis für die Erhebung der ansatzfähigen Kosten aller Kostenarten ist die zentrale Finanz- und Anlagenbuchhaltung bzw. die Kostenrechnung der Stadt Aurich. Sämtliche Kosten werden durch entsprechende Kontierung dem Bereich Friedhofswesen zugeordnet.

Unter der Prämisse einer möglichst umfassenden, realistischen und vor allem rechtssicheren Gebührenkalkulation ist die Qualität der Basisdaten von großer Bedeutung. Die Qualität der Gebührenkalkulation korreliert insofern mit der Qualität der Basisdaten.

Der Kalkulationszeitraum ist 2023 - 2025. Grundlage hierfür sind die tatsächlich angefallenen Werte zwischen 2020 und 2022 inklusive prognostischer Kostenentwicklungen von pauschal 5 %.

Da das Friedhofswesen abgabenrechtlich eine Gesamteinrichtung darstellt, wird die Gebührenkalkulation für die Gesamtheit der Friedhöfe erstellt, d. h. die ansatzfähigen Kosten werden in Summe erfasst und im Zuge der Kalkulation auf die Kostenträger verteilt.

Aufgabe der Kostenrechnung ist die Ermittlung der für die Erstellung einer Leistung entstandenen Kosten.

Die Kostenrechnung (genauer: eine Ist-Vollkostenrechnung) vollzieht sich in der Regel in 3 Stufen:

### **1. Kostenartenrechnung (welche Kosten sind entstanden ?)**

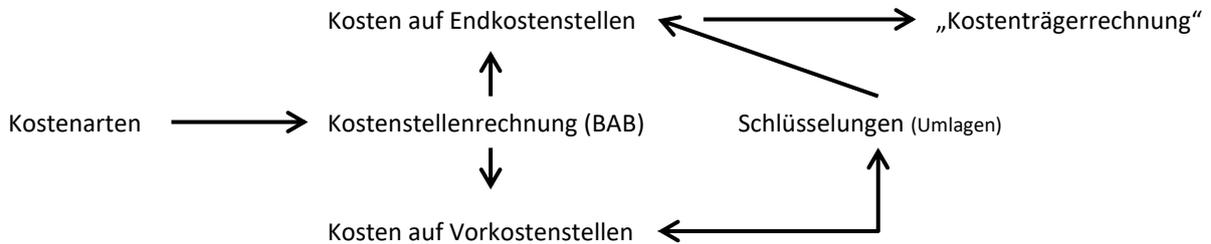
= Erfassung der Kosten nach ihrer Art ( z.B. Personalkosten, Betriebskosten, kalkul. Kosten)

## 2. Kostenstellenrechnung (wo sind die Kosten entstanden ?)

= Erfassung der Kosten nach ihrer Entstehung ( z.B. bei den Gebäuden, Friedhofsanlage)

## 3. Kostenträgerrechnung (wofür sind die Kosten entstanden ?)

= Sie hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen (hier die Kosten für die einzelnen Gebäuhrentarife)



Die Ergebnisse der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) in einer Matrix dargestellt. Der Aufbau des BAB richtet sich nach den Gegebenheiten der öffentlichen Einrichtung.

Die ansatzfähigen Kosten von 217.108,10 € verteilen sich nach Umlage der Vorkostenstelle „Allgemeine Verwaltung“ (V) und Abzug prognostizierter Verwaltungsgebühren wie folgt auf die Endkostenstellen:

- **Friedhofsanlage (FA)** **136.384,43 €** (davon 12.332,45 € Gräbergemeinschaftsfelder)  
→ Grabnutzungsgebühren
- **Beisetzungen (BEI)** **30.555,38 €**  
→ Beisetzungsgebühren (Grabbereitung, Bestattungsleistungen)
- **Kapellen (KA)** **50.168,29 €**  
→ Gebühren für die Nutzung der Kapellen und Leichenhallen)

Siehe Kostenstellenrechnung Anlage 1

## 2.2 Fallzahlenermittlung

Die Prognose der Fallzahlen für die Grabnutzung, Beisetzung, Kapellennutzung sowie die Verwaltungsgebühren für die Jahre 2023 – 2025 werden ebenfalls auf Grundlage der Fallzahlen der Jahre 2020 – 2023 hergeleitet. In den überwiegenden Fällen wird von einer ähnlichen Nutzungsintensität wie bisher ausgegangen (mit leicht steigender Tendenz). Bei neuen Gebäuhrentarifen (Rasengräber) wurden Schätzungen vorgenommen (siehe nachfolgende Tabelle).

1.	Fallzahlen Friedhofswesen	2020	2021	2022	Durchschnitt / Prognose jährlich
<b>1.1</b>	<b>Grabstätten für Erdbestattungen</b>				
a)	Wahlgrab Sarg	21	34	25	20
b)	Reihengrab Sarg				2
c)	Rasengrab				5
d)	Gräbergemeinschaftsfeld Sarg	6	5	8	8
e)	Muslimengrabfeld	2	1	2	2
					37
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten</b>				
a)	Wahlgrab Urne	4	7	7	8
b)	Reihengrab Urne				0
c)	Rasenurnengrab				0
d)	Gräbergemeinschaftsfeld Urne	35	27	32	33
<b>1.3</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr</b>	<b>in Jahren</b>			
a)	Wahlgrab Sarg	765	1042	793	867
b)	Wahlgrab Urne				-
c)	Rasengrab				-
d)	Rasenurnengrab				-
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>				
a)	Wahlgrab / Reihengrab Sarg	35	43	35	38
b)	Kindergrab	1	1	1	1
c)	Wahlgrab / Reihengrab Urne	19	33	29	27
d)	Gräbergemeinschaftsfeld Sarg	4	5	0	3
e)	Gräbergemeinschaftsfeld Urne	35	27	32	31
<b>3.</b>	<b>Nutzung Kapellen/Leichenhalle</b>	70	86	58	71
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>				
a)	Genehmigung von Grabmahlen	37	52	39	43
b)	Teilung von Gräbern				20
<b>5.</b>	<b>Umwandlung in Rasengrab</b>				
a)	Sarggrab				-
b)	Urnengrab				-

### 3. Berechnung der Gebührentarife

#### 3.1 Kostenträgerrechnung / Grabnutzungsgebühren

Die Verrechnung der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ erfolgt in der **Anlage 2** mit einem zuzurechnenden voraussichtlichen Kostenumfang von 124.051,98 € (136.384,43 € inkl. Pflege Gräbergemeinschaftsfelder). Aus dieser Summe werden bei der Kostenträgerrechnung unter Berücksichtigung der prognostizierten Fallzahlen die Gebühren für die einzelnen Grabarten berechnet. Mittels einer Äquivalenzziffernrechnung, die eine Gewichtung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung vornimmt, werden die einzelnen Gebührentarife ermittelt. Als Maßstab wird hierbei der Nutzungsfall bzw. die Nutzungsrechtvergabe je Grabstelle zugrunde gelegt, wobei unter einer Grabstelle der Anteil einer Grabstätte für die Aufnahme eines Sarges bzw. einer Aschurne zu verstehen ist.

Bei der Kalkulation nach dem Kölner Model wird zwischen einem grabart-identischen und einem grabart-spezifischen Kostenanteil unterschieden. Der Anteil der grabart-identischen Kosten wird mit 50 % als pauschaler Ansatz angesetzt und orientiert sich damit an einschlägigen Gerichtsurteilen.<sup>3</sup>

Die grabart-identischen Kosten werden unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten gleichgewichtig auf die Fallzahlen verteilt. Für die äquivalente Verrechnung der grabart-spezifischen Kosten wird hingegen ein Verteilungsmaßstab herangezogen, dem die Inanspruchnahme in Form der Fläche und der

<sup>3</sup> siehe auch OVG NRW 16. Januar 2014 - 14 A 2794/12

Verlängerungsmöglichkeiten (zzgl. Pflegeaufwand) von Gräbern als Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt sind.

Die Flächen von Sarggräbern (Sowohl Erwachsenen- als auch Kindergräber) werden einheitlich mit 2 x 1 Meter angegeben. Urnengräber vereinnahmen eine Fläche von 1 x 1 Meter, mit Ausnahme der „neuen“ Rasenurnengräber. Diese werden ebenfalls mit 2 x 1 Meter kalkuliert, da hierfür gewöhnliche Sarggrabfelder bereitgestellt werden. Allerdings können in einem solchen Feld bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Urnengräber im Gräbergemeinschaftsfeld hingegen haben eine Größe von 0,5 x 0,5 Meter.

Im Gewichtungsfaktor der „Verlängerbarkeit von Grabarten“ spiegelt sich wider, dass der Friedhof für die Wahlangebote umfangreichere Ressourcen bereithalten muss, als sich allein in der längeren Nutzungszeit der Grabstelle (abgegolten durch die Verlängerungsgebühren) abbildet. Dieser Mehraufwand wird mit 0,1 gewichtet.

Hinzu kommen für die Gräbergemeinschaftsfelder die Unterhaltungskosten, die durch entsprechende Kontierung in der Buchhaltung schon spezifisch zugeordnet sind.

Des Weiteren werden für die Pflege der neu angebotenen Rasengräber entsprechende Kosten kalkuliert (**Anlage 7**), die über die Nutzungsgebühr zu finanzieren sind. Die zugrunde gelegten Daten (Mähintervalle und -zeiten) beruhen auf vorsichtigen Schätzungen der Gärtnerei.

Die Höhe der Gesamtgebühr für das jeweilige Grabnutzungsrecht ergibt sich somit aus der Summe des grabart-identischen Anteils für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlage, des jeweiligen grabart-spezifischen Anteils der Grabstelle sowie des zusätzlichen Pflegeaufwands.

Ein Sonderfall bilden die Muslimen-Sarggräber. Diese Gräber dürfen nach muslimischen Glauben nicht neu vergeben werden und haben somit über die der Kalkulation zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 25 Jahren Bestand. Insofern hat nach 25 Jahren eine Nutzungsverlängerung analog zu den Wahlgräbern zu erfolgen. Zwar werden die Gräber der Reihe nach ohne Wahlmöglichkeit vergeben, ausschlaggebendes Kriterium ist hier aber der Tatbestand der Verlängerbarkeit. Aufgrund dessen wird ein Muslimen-Sarggrab gebührentechnisch als Wahlgrab behandelt.

### 3.2 Beisetzungsgebühren

Die Kostenstelle „Beisetzungen“ umfasst einen Kostenanteil von 30.555,38 €. Die Gebühren für Beisetzungen und Erstherrichtung werden mittels der Äquivalenzziffernkalkulation anhand der zu erwartenden Fallzahlen für die Kalkulationsperiode ermittelt und unter Gewichtung des zeitlichen Aufwands für die Grabbereitung bzw. anhand der Grabgröße und -tiefe differenziert. So weist ein Kindergrab zwar die gleiche Größe auf wie ein Erwachsenengrab, der zeitliche Aufwand ist aufgrund eines geringeren Erdaushubs aber geringer (siehe **Anlage 3**).

Für etwaige Aus- und Umbettungen kann sich der Aufwand je nach Zeitpunkt stark unterscheiden. Die Kosten der Umbettungen würden deshalb auf Stundenbasis individuell abgerechnet. Da solche Fälle sehr selten vorkommen, wurden in der Kostenstellenrechnung keine entsprechenden Einnahmen vorgetragen.

### 3.3 Kapellennutzungsgebühren

Die Kostenstelle „Kapellen“ umfasst einen Kostenanteil von 50.168,29 € für die Nutzung der eigentlichen Kapellen und der integrierten Leichenhallen (inkl. Kühleinrichtungen).

Die Nutzung der Kapelle für eine Trauerfeier schließt nicht grundsätzlich die Nutzung der Leichenhalle mit ein und umgekehrt. Für gewöhnlich beträgt die Nutzungszeit für die Leichenhalle 1 – 4 Tage. Um eine gerechtere Gebührenaufteilung zu erreichen, wird bei der Nutzung der Gebäude zwischen der Kapelle und der Leichenhalle differenziert.

Da die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermittelt werden können, wird von einem Anteil von je 50 % ausgegangen.

Die Gebühren für die Gebäudenutzungen werden durch Äquivalenzziffernkalkulation anhand der erwarteten Fallzahlen für die Kalkulationsperiode, mit Gewichtung nach den Zeitanteilen der genutzten Räumlichkeiten ermittelt (siehe **Anlage 4**).

### **Beachtung des Äquivalenzprinzips!**

Das Äquivalenzprinzip kann verletzt sein, wenn Gebühren in einem groben Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt erbrachten Leistung unter Berücksichtigung der mit der Gebühr verfolgten legitimen Gebührenzwecke stehen. Die Kommune hat dabei einen gewissen Regelungsspielraum dafür, was sie als angemessen ansieht.<sup>4</sup> Grundsätzlich besteht kein grobes Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung, wenn die Kosten der Leistung anhand einer ordnungsgemäß durchgeführten Kostenkalkulation ermittelt wurden, so dass, gerade auch im Hinblick auf das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip, das Gebührenaufkommen nicht die Kosten der Leistung übersteigt.

Aber es liegt im Ermessen der Kommune, eine Deckelung einer unangemessen hohen Gebühreuziffer im Ausnahmefall zur Wahrung des Übermaßverbotes vorzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die ermittelte kostendeckende Gebühr für die Nutzung der Gebäude unverhältnismäßig. Die Kapellen befinden sich substanziell in einem desolaten Zustand, sodass die erbrachte Leistung (Nutzungsüberlassung) nicht im Verhältnis zu der kostendeckenden Gebühr stünde.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung hier vor, von einer kostendeckenden Gebührenfestsetzung abzusehen, und den Tarif um 50 % zu mindern.

## **3.4 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

Für die Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner erforderlich werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben, die in Zuordnung eines geschätzten mittleren Bearbeitungsaufwands hergeleitet sind. Grundlage ist der geschätzte Zeitaufwand der Verwaltung und der Gärtnerei sowie die Stundensätze des/der Sachbearbeiter/in, Gärtner/in und der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.

Für die Genehmigung der Grabmale, Grabzeichen, Einfassungen und Grabplatten wird ein Gebührentarif ermittelt, der neben der Bearbeitung der Anträge bei stehenden Grabmalen auch die erforderliche Prüfung der Standsicherheit einschließt (siehe **Anlage 5**).

Weitere Gebühren werden für die Teilung von Gräbern (**Anlage 5**) und die Umwandlung eines bestehenden Grabes in ein Rasengrab (siehe **Anlage 6**) erhoben.

Insgesamt wird für die Verwaltungsleistungen mit einem Gebührenaufkommen von 7.688 € gerechnet.

## **3.5 Unterhaltung von Rasengräbern**

Rasengräber konnten bisher nicht auf den städtischen Friedhöfen angeboten werden. Historische Daten zu Fallzahlen und zum Pflegeaufwand liegen somit nicht vor. Diese Kosten werden somit auf Grundlage von Schätzwerten der Gärtnerei bzgl. Zeitaufwand und Materialeinsatz gesondert kalkuliert.

Für die Pflege der Rasengräber ergeben sich jährliche Kosten von 97,47 €, die bei der Kostenträgerrechnung den entsprechenden Grabarten zugerechnet werden (siehe **Anlage 7**).

Bei einer Umwandlung in ein Rasengrab vor Ablauf der Nutzungsdauer ist dieser Betrag pro Jahr der restlichen Nutzungsdauer vom Gebührenschuldner zusätzlich zu begleichen.

---

<sup>4</sup> vgl. Driehaus, a.a.O., § 6 Rn. 749

## Kostenstellenrechnung

Ziffer	Bezeichnung	Gesamtkosten	Vorkostenstelle	Umlage- Schlüssel	Endkostenstellen			nicht Umlagefähig
			Bestattungswesen Allgemein / Allgemeine Verwaltung (V)		Friedhofsanlagen (FA)	Beisetzungen (BEI)	Kapellen (KA)	Kriegräber/Jüdischer Friedhof
	<b>Kosten / Aufwendungen</b>							
1	Personalkosten	26.400,00	26.400,00	%	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Aufw. aus interner Leistungsverrechnung	2.000,00	2.000,00	%	0,00	0,00	0,00	0,00
3	<b>SUMME PERSONALKOSTEN</b>	<b>28.400,00</b>	<b>28.400,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>SÄCHLICHE BETRIEBSKOSTEN</b>							
4	Kosten des Gebäudemanagement	72.900,00	0,00		900,00	0,00	39.000,00	33.000,00
5	Kosten des Betriebshofes	133.000,00	100,00	FA	99.700,00	26.500,00	0,00	6.700,00
6	zusätzliche Kosten Pflege Rasengrab*	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
7	Unterhaltung Gebäude und Anlagen	9.500,00	0,00		6.700,00	0,00	0,00	2.800,00
8	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.600,00	300,00	FA	1.300,00	0,00	0,00	0,00
9	Müllgebühren	1.000,00	0,00		1.000,00	0,00	0,00	0,00
10	Besondere Aufw. für Beschäftigte	100,00	100,00	%	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
12	Geschäftsaufwendungen	4.800,00	4.800,00	%	0,00	0,00	0,00	0,00
13	<b>SUMME SÄCHLICHE BETRIEBSKOSTEN</b>	<b>222.900,00</b>	<b>5.300,00</b>		<b>109.600,00</b>	<b>26.500,00</b>	<b>39.000,00</b>	<b>42.500,00</b>
				<b>Umlage-Anteile:</b>	<b>50%</b>	<b>12%</b>	<b>18%</b>	<b>20%</b>
	<b>KALKULATORISCHE KOSTEN</b>							
14	Abschreibungen	14.200,00	900,00	FA	12.700,00	0,00	600,00	0,00
15	kalk. Verzinsung	8.340,00	0,00		3.700,00	0,00	4.600,00	40,00
16	<b>SUMME KALKULATORISCHE KOSTEN</b>	<b>22.540,00</b>	<b>900,00</b>		<b>16.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.200,00</b>	<b>40,00</b>
17	<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>273.840,00</b>	<b>34.600,00</b>		<b>126.000,00</b>	<b>26.500,00</b>	<b>44.200,00</b>	<b>42.540,00</b>
	<b>EINNAHMEN / ERTRÄGE</b>							
18	Umwandlungsgebühren	3.125,00			3.125,00			
19	Verwaltungsgebühren	4.563,00			4.563,00			
20	<b>SUMME EINNAHMEN</b>	<b>7.688,00</b>			<b>7.688,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*gesondert kalkuliert

<b>Kosten der Endkostenstellen</b>	<b>266.152,00</b>	<b>34.600,00</b>	<b>118.312,00</b>	<b>26.500,00</b>	<b>44.200,00</b>	<b>42.540,00</b>
------------------------------------	-------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	------------------

Weitere Verrechnung der Kosten

Umlage Vorkostenstelle (V)						
direkt nach Schlüssel	1.300,00		1.300,00	0	0	0
nach Umlage-Anteil	33.300,00		16.772,43	4.055,38	5.968,29	6.503,91
<b>Anrechenbare/gebührenfähige Kosten</b>	<b>217.108,09</b>		<b>136.384,43</b>	<b>30.555,38</b>	<b>50.168,29</b>	<b>49.043,91</b>

Gebühr f. GNR

Gebühr f. Beisetzung

Gebühr f. Kapelle

nicht gebührenfähig

## Kostenstellenrechnung – differenziert

Nr.	Bezeichnung	Gesamtkosten	End-KST						
			Herstellung Erwachsenengrab	Herstellung Kindergrab	Herstellung Urnengrab	Herstellung Erdgrab GGF	Unterhaltung Anlagen (FA)	Unterhaltung GGF (GGF)	Kapellen
<b>AUSGABEN / KOSTEN</b>									
1	Personalkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Aufw. aus interner Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3</b>	<b>SUMME PERSONALKOSTEN</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SÄCHLICHE BETRIEBSKOSTEN</b>									
4	Kosten des Gebäudemanagement	39.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00	0,00	39.000,00
5	Kosten des Betriebshofes	126.200,00	19.600,00	300,00	5.000,00	1.600,00	89.800,00	9.900,00	0,00
6	Pflegekosten Rasengrab	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Unterhaltung Gebäude und Anlagen	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.700,00	0,00	0,00
8	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00
9	Müllgebühren	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
10	Besondere Aufw. für Beschäftigte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>13</b>	<b>SUMME SÄCHLICHE BETRIEBSKOSTEN</b>	<b>175.100,00</b>	<b>19.600,00</b>	<b>300,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>1.600,00</b>	<b>99.700,00</b>	<b>9.900,00</b>	<b>39.000,00</b>
			74%	1%	19%	6%	91%	9%	
<b>KALKULATORISCHE KOSTEN</b>									
15	Abschreibungen	13.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.700,00	0,00	600,00
15	kalk. Verzinsung	8.300,00					2.900,00	800,00	4.600,00
<b>16</b>	<b>SUMME KALKULATORISCHE KOSTEN</b>	<b>21.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.600,00</b>	<b>800,00</b>	<b>5.200,00</b>
<b>17</b>	<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>196.700,00</b>	<b>19.600,00</b>	<b>300,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>1.600,00</b>	<b>115.300,00</b>	<b>10.700,00</b>	<b>44.200,00</b>
<b>EINNAHMEN / ERTRÄGE</b>									
18	Umwandlungsgebühren	3.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.125,00	0,00	0,00
19	Verwaltungsgebühren	4.563,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.563,00	0,00	0,00
<b>20</b>	<b>SUMME EINNAHMEN</b>	<b>7.688,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.688,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Umlage Vorkostenstelle</b>									
	Umlage FA	18.072,43					16.439,98	1.632,45	
	Umlage BEI	4.055,38	2.999,45	45,91	765,17	244,85			
	Umlage KA	5.968,29							5.968,29
<b>Ansatzfähige Kosten</b>		<b>217.108,10</b>	<b>22.599,45</b>	<b>345,91</b>	<b>5.765,17</b>	<b>1.844,85</b>	<b>124.051,98</b>	<b>12.332,45</b>	<b>50.168,29</b>

### Kostenträgerrechnung

Gebühren für Grabnutzungsrechte; inkl. Anteil für allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs

Zusätzliche Kosten Pflege Rasengräber 97,47 € p.a./pro Stelle

Kosten Unterhaltung Gräbergemeinschaftsfelder 12.332,45 €

Gebührenrelevante Gesamtkosten aus BAB

**124.051,98**

50%

50%

Grabartidentische  
Kosten  
**62.025,99**

Grabspezifische  
Kosten  
**62.025,99**

Grabarten	Nutzungszeit / Äquivalenz A	Fallzahlen- Prognose p.a.	Rechenwert RW 1	Grabident. Kostenanteil	Fläche je Stelle	Verlängerungs- aufwand	Äquivalenz B	Gesamt- äquivalenz A x B	Rechenwert RW 2	Grabspez. Kostenanteil	Pflege Rasengräber	Pflege GGF	Gesamt- kosten	kostendeck- ende Gebühr gerundet
Reihengräber	25	2	50	560,41	2	0	2	50	100	763,97	-	-	1.324,38	1.325 €
Rasenreihengräber	25	0	0	560,41	2	0	2	50	-	763,97	2.436,75	-	3.761,13	3.760 €
Wahlgräber	25	20	500	560,41	2	0,1	2,1	52,5	1.050	802,17	-	-	1.362,58	1.360 €
Rasewahlgräber	25	5	125	560,41	2	0,1	2,1	52,5	263	802,17	2.436,75	-	3.799,33	3.800 €
Urnenwahlgrab	25	8	200	560,41	1	0,1	1,1	27,5	220	420,18	-	-	980,59	980 €
Urnenreihengrab	25	0	0	560,41	1	0	1	25	-	381,99	-	-	942,39	940 €
Rasurnengrab	25	0	0	560,41	2	0,1	2,1	52,5	-	802,17	2.436,75	-	3.799,33	3.800 €
Sarggrab Gräbergemeinschaftsfeld	25	8	200	560,41	2	0	2	50	400	763,97	-	1.017,11	2.341,49	2.340 €
Urnengrab Gräbergemeinschaftsfeld	25	33	825	560,41	0,25	0	0,25	6,25	206	95,50	-	127,14	783,04	780 €
<u>Verlängerung des Nutzungsrechts</u>														
Wahlgräber	1	867	867	22,42			2,1	2,1	1.821	32,09	-	-	54,50	55 €
Rasewahlgrab	1	0	0	22,42			2,1	2,1	-	32,09	97,47	-	151,97	152 €
Urnenwahlgrab	1	0	0	22,42			1,1	1,1	-	16,81	-	-	39,22	39 €
Rasurnengrab	1	0	0	22,42			2,1	2,1	-	32,09	97,47	-	151,97	152 €

2.767

4.059

15,28

Probe: 62.025,99

Probe: 62.025,99 12.183,75 12.332,45

**Gebühren für Beisetzung / Erstherrichtung**Kosten für Beisetzungen gem. BAB: **30.555,38**

<b>Grabbereitigung und Bestattung</b>	<b>Äquivalenz-</b>			<b>Kosten je Bestattung</b>	<b>Gebühr gerundet</b>
	<b>Äquivalenz</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>wert</b>		
Wahlgrab / Reihengrab Sarg	2	38	76	544,66	545,00
Kindergrab	1,2	1	1,2	326,80	325,00
Urnengrab	0,5	58	29	136,16	135,00
Gräbergemeinschaftsfeld Sarg	2	3	6	544,66	545,00

112,2

**Kalkulation Nutzung Gebäude****Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle\***

\*die Nutzung der Kapelle und der Leichenhalle ist separat zu kalkulieren. Aus Mangel an validen Daten wird ein Kostenanteil von je 50% angenommen.

**Kosten der Kapellen/Leichenhallen gem. BAB:**

**50.168,29**

<b>Nutzungsart</b>	<b>Fallzahlen Progn.</b>	<b>Zeitge- wichtung</b>	<b>Äquivalenz wert</b>	<b>Nutzungsgebühr Kapelle/Leichenhalle</b>	<b>50%</b>	<b>gerundet</b>
Kapellennutzung	68			368,88	184,44	184
Benutzung der Leichenhalle Tag 1-4	65	4	260	377,21	188,60	188
Benutzung Leichenhalle ab Tag 5	6	1	6	94,30	47,15	47
			<b>266</b>		-	

Beachtung Äquivalenzprinzip! Kapellen in schlechtem Zustand. Anteil für Vorhaltung der Stadt.

## Kalkulation Verwaltungsgebühren

### Verwaltungsgebühren: Verwaltungsleistungen und Grabmahlgenehmigung

Gebührenmaßstab: Inanspruchnahme von Verwaltungstätigkeit, i.d.R. nach Bearbeitungszeit

#### Kalkulation Verwaltungsvorgänge:

Stundensatz einer Verwaltungsstunde (EG 8)

Stundensatz Gärtner

Stundensatz Fahrzeug/Bulli

49,30 €
51,56 €
4,66 €

	Std. Verwaltung	Std. Gärtnerei	Verwaltungsgebühr	gerundet	progno. Vorfälle p.a.	progno. Einnahmen
Genehmigung von Grabmahlen, inkl. Standsicherheitsprüfung, je Antrag	0,5	1,0	80,87 €	<b>81,00 €</b>	43	3.483,00 €
Genehmigung von Grabmahlen, ohne Erfordernis der Standsicherheitsprüfung (Abdeckplatten u. Einfassungen), je Antrag	0,5	-	24,65 €	<b>25,00 €</b>	0	- €
Teilung von Gräbern, je Antrag	0,25	0,75	54,49 €	<b>54,00 €</b>	20	1.080,00 €
Prognostizierte Verwaltungsgebühren:						<b>4.563,00 €</b>

Zur Gegenrechnung im BAB

**Kalkulation Umwanlungsgebühr****Herleitung Mehraufwand Umwandlung in ein Rasengrab (Grabstein bleibt stehen)**

Eine Umwandlung von Urnengräbern erfolgt nicht.

	<b>Sarggrab, je Stelle</b>		
	<u>Std.</u>	<u>Std.-satz</u>	<u>Kosten</u>
Verwaltungsanteil	0,3	57,60	17,28
Leistung Betriebshof*	2,00	51,56	103,12
Bulli Gärtnerei	1,00	4,66	4,66
			<b>125,06</b>
Gebühr für Sarggrab- Umwandlung je Stelle:			<b>125,06</b>

\*Entfernen des Bewuchs, Einebnen, Rasensaat, inkl. Rüstzeit gemittelt

**Gebühr Umwandlung in Rasengrab:**

Sarggrab (Wahl- u. Reihengrab), je Stelle

<b>Gebühren- vorschlag</b>	<b>progn. Fälle p.a.</b>	<b>progn. Einnahmen</b>
125,00 €	25	3.125,00 €
		<b>3.125,00 €</b>

Zur Gegenrechnung im BAB

## Kalkulation Unterhaltungskosten Rasengräber

### Kalkulation des Pflegeaufwands für die neuen Rasengräber

eine Unterscheidung zwischen Sarggräbern und Urnengräbern erfolgt nicht, da ein Rasenurnengrab aus einem Wahl- bzw. Reihengrab hervorgeht und die Größe einheitlich ist. Aber in einem Rasenurnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

	Rasengrab, je Stelle			Kosten p.a.
	Stundensatz	Pflegeeinheit in min	Pflege- einheiten p.a.	
Mitarbeiter Gärtnerei	51,56 €			77,34
Rasenmäher	8,76 €	9,00	10	13,14
Bulli Gärtnerei	4,66 €			6,99

Kosten für die Pflege von Rasengräbern p.a.:	<b>97,47 €</b>
Kosten für die Pflege von Rasengräbern f. 25 Jahre:	<b>2.436,75 €</b>

Zur Berücksichtigung beim Kostenträger

## Beispielrechnung 2022

## Beispielrechnung auf Basis Ergebnisrechnung 2022; Produkt 553-010 Friedhofswesen

Gebührenfall	Fallzahlen	Gebühr neu	Einnahmen 2022	
			fiktiv	IST
Wahlgrab	26	1.360,00 €	35.360,00 €	15.470,00 €
GGF Urne	32	780,00 €	24.960,00 €	19.040,00 €
GGF Sarg	8	2.340,00 €	18.720,00 €	4.760,00 €
Urnengrab 1x1	7	980,00 €	6.860,00 €	4.165,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht	794	55,00 €	43.670,00 €	24.983,09 €
Herstellung Erwachsenengrab	26	545,00 €	14.170,00 €	14.040,00 €
Herstellung Kindergrab	1	325,00 €	325,00 €	240,00 €
Herstellung Urnengrab	54	135,00 €	7.290,00 €	9.720,00 €
Herstellung GGF	7	545,00 €	3.815,00 €	2.450,00 €
Kapellennutzung	58	392,00 €	22.736,00 €	22.040,00 €
Verwaltungsgebühr	39	81,00 €	3.159,00 €	5.200,00 €
Pflegegebühren/Sonstiges alt	-	-	-	8.635,91 €
		<b>Einnahmen Gesamt</b>	<b>181.065,00 €</b>	<b>130.744,00 €</b>
		<b>Kosten 2022 IST</b>		<b>222.635,00 €</b>
		<b>Kostendeckung</b>	<b>- 41.570,00 €</b>	<b>- 91.891,00 €</b>
		<b>Differenz fiktiv/IST</b>	<b>-</b>	<b>50.321,00 €</b>

Auf Basis der neu kalkulierten Gebührensätze und unter Berücksichtigung schwankender Fallzahlen und der geminderten Kostendeckung bei der Kapellennutzung, wäre der Gebührenhaushalt 2022 unter sonst gleichen Umständen nahezu ausgeglichen gewesen.